

Öffentliche Bekanntmachung
im Verfahren zur Änderung der LROP-VO;
Beteiligungsverfahren

Bek. d. ML v. 15. 12. 2021 — ML 303-20302-407/2021 —

Bezug: a) Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1638)
b) Bek. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 155)

Mit der Bezugsbekanntmachung zu a zur Unterrichtung über die allgemeinen Planungsabsichten wurde 2019 ein Verfahren zur Änderung des LROP, dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Mit der Bezugsbekanntmachung zu b wurde über die Einsichtnahme- und Beteiligungsmöglichkeiten zu einem konkreten Planentwurf informiert. Nunmehr wird ein zweiter, überarbeiteter Planentwurf vorgelegt. Die Änderungen im Vergleich zum ersten Planentwurf des LROP betreffen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht in den Abschnitten 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4, 4.1.1., 4.1.2, 4.1.4, 4.2.1 und 4.2.2 insbesondere

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung und des Anhangs 3, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),

- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energien“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).

Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst und ergänzt (Planzeichen).

Im LROP-Änderungsverfahren wird gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, die gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. den §§ 60 und 61 UVPG auch eine grenzüberschreitende Umweltprüfung umfasst. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils abschnittsweise in Bezug auf die einzelnen Änderungen des LROP dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner einen separaten Abschnitt zu etwaigen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

In der LROP-Begründung und insbesondere im Umweltbericht finden sich insbesondere umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: inklusive Wechselwirkungen z. B. bezüglich der Erholungseignung von Landschaft oder der Einwirkungen von Schadstoffen,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitats),
- Natura 2000: Prüfung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten,
- Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden,
- Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Luft, Klima: Schadstoffemissionen, Mikroklima und lokales Klima, insbesondere Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, und globales Klima (Treibhausgasemissionen),
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungseignung der Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten.

Soweit der überarbeitete Planentwurf zur Änderung des LROP neue oder geänderte Festlegungen enthält, die mit anderen oder neuen Umweltaspekten verbunden sind, wurde der Umweltbericht bedarfsgerecht angepasst und es wurden weitere Hinweise zum Umweltbericht aus dem ersten Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegenüber dem Planentwurf von Dezember 2020 vorgenommenen Änderungen gegeben (§ 9 Abs. 3 ROG):

- Im Text des Verordnungsentwurfs einschließlich tabellarischer Anhänge 2 und 4 a (Anlagen 1 und 3 der Änderungsverordnung), der Verordnungsbegründung und des Umweltberichts sind die geänderten Teile des Entwurfs in roter Schrift hervorgehoben (neue Passagen unterstrichen, entfallene Passagen doppelt durchgestrichen); dies gilt entsprechend für die nachrichtliche LROP-Lesefassung.
- Im zeichnerischen Anhang 3 (Anlage 2 der Änderungsverordnung) beschränkt sich die Änderung des Entwurfs auf die Anpassung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling.
- Im zeichnerischen Anhang 4 b (Anlage 4 der Änderungsverordnung) beschränken sich die geänderten Teile des Entwurfs auf die nun nachrichtliche Darstellung des kulturellen Sachguts „Altes Land“ (HK23), die Ergänzung der nachrichtlichen Darstellung des kulturellen Sachguts „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ (HK101) um ein Punktsymbol und eine Verkleinerung der Abgrenzung des kulturellen Sachguts „Hollersiedlung Moorriem“ (HK16).
- Die Änderung zum zeichnerischen Anhang 6 a (bisher 4 a) in Anlage 5 der Änderungsverordnung bezüglich Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen wird durch eine neue Fassung ersetzt. Die ursprüngliche Anlage 6 der Änderungsverordnung mit Änderungen zum zeichnerischen Anhang 6b (bisher 4b) bezüglich weiterer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau entfällt; der bisherige Anhang wird lediglich redaktionell umbenannt in Anhang 6b.
- Die Neufassung des zeichnerischen Anhangs 8 (bisher 5) zur Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See und Darstellung der Begrenzungslinie zur Emstrasse bleibt inhaltlich unverändert, erfolgt nun jedoch statt in Anlage 7 in der Anlage 6 der Änderungsverordnung und der Verweis auf die zugehörige textliche Festlegung wurde redaktionell angepasst.
- Die Darstellung aller Änderungen an der zeichnerischen Darstellung gemäß Anlage 2 der LROP-VO im Maßstab 1 : 500 000 erfolgt nun statt in Anlage 8 in der Anlage 7 der Änderungsverordnung und wird im Planentwurf durch eine neue Fassung ersetzt.
- Die Neufassung von Anlage 3 der LROP-VO mit Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme erfolgt nun statt in Anlage 9 in der Anlage 8 der Änderungsverordnung. Die Änderung des Planentwurfs beschränkt sich inhaltlich auf die

Einfügung einer Zeile mit Planzeichen zu Vorranggebieten Wald sowie die Ergänzung der Bezeichnung des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung um den Zusatz „(See)“ und die Einfügung einer Zeile mit Planzeichen zu Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land).

Um die Einsichtnahme in die geänderten Entwurfsteile im Zusammenhang mit dem Planentwurf zu ermöglichen, werden

- der Verordnungsentwurf für die textlichen und zeichnerischen Änderungen des LROP, bestehend aus
 - dem Entwurf der Änderungsverordnung,
 - Anlage 1 (Neufassung des Anhangs 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 — Tabelle „Kleinflächige [...] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“),
 - Anlage 2 (neuer Anhang 3 zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 — Karte „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung“),
 - Anlage 3 (neuer Anhang 4 a zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 — Tabelle „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
 - Anlage 4 (neuer Anhang 4 b zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 — Karte „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
 - Anlage 5 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 a/vormals Anhang 4 a zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 — „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
 - Anlage 6 (Neufassung des Anhangs 8/vormals Anhang 5, jetzt zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 — Karte „Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse“),
 - Anlage 7 (Karte im Maßstab 1 : 500 000 zur Darstellung der Änderungen der Anlage 2 der LROP-VO),

- Anlage 8 (Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 der LROP-VO enthaltenen Liste „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“),
- die zugehörige Begründung (Teile A bis I),
- der Umweltbericht (Begründung Teil J) sowie
- eine nachrichtliche Lesefassung der geänderten textlichen Abschnitte des LROP

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die o. g. Unterlagen können gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG in der Zeit

vom 3. 1. 2022 bis einschließlich 24. 1. 2022

im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens ganztägig unter der Adresse www.LROP-online.de und — vorbehaltlich der Zugänglichkeit — als gedruckte Exemplare während der u. g. Dienstzeiten bei der folgenden Stelle von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Forum im Eingangsbereich EG,

Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8633;

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme in der Auslegungsstelle gewünscht sein, wird gebeten — auch bei einer Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten — vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter der genannten Telefonnummer zu vereinbaren. Bei Einsichtnahme kann es nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erforderlich sein, den Namen und die

Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Soweit infolge der COVID-19-Pandemie die behördliche Auslegungsstelle vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden muss oder ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim ML anfordern.

Stellungnahmen zu den oben genannten Änderungen am Verordnungsentwurf nebst Anlagen, zu den Änderungen der Begründung und zu den Änderungen des Umweltberichts können von Beginn der Auslegung

bis einschließlich 31. 1. 2022

von jedermann

— elektronisch:

über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse www.LROP-online.de oder per E-Mail an Irop-fortschreibung@ml.niedersachsen.de oder

— schriftlich:

beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover,

abgegeben werden. Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfs ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zu den unverändert gebliebenen Teilen des Planentwurfs wurden weitere Stellungnahmen bereits mit Ablauf der Stellungnahmefrist des ersten Beteiligungsverfahrens am 19. 3. 2021 ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zweck des laufenden Verfahrens zur Änderung des LROP (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Beteiligungsplattform www.LROP-

online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“ zu finden.

Sofern ein Erörterungstermin unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet, erfolgt hierüber zu gegebener Zeit eine gesonderte Information. Nachdem alle gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und des LT sowie die planerische Abwägung abgeschlossen sind, soll die Änderung des LROP durch Verordnung der LReg beschlossen werden.

Es findet eine separate grenzüberschreitende Beteiligung im Königreich der Niederlande statt.